Satzung des Computer Club 86 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Computer Club 86 e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heilbronn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Der Vereinszweck wird (2) insbesondere durch die Förderung von Kontakten unter Computerinteressierten und Computerbesitzern verwirklicht, um einen intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern zu gewährleisten. Ferner soll durch vereinsinterne Arbeit und Wirken in der Öffentlichkeit auf sämtlichen Ebenen durch Bildungsveranstaltungen. Informationen und Hilfestellung ein besserer Zugang insbesondere der jungen Generation zur Mikroelektronik, Informatik und den damit verbundenen Fachgebieten ermöglicht werden. Darüber hinaus beschäftigt sich der Verein in seinen satzungsgemäßen Gremien mit der Erstellung von Hard- und Software, deren Anwendung und Informationsübermittlung für Vereinszwecke. Durch ein möglichst großes Angebot an Aktivitäten und Betätigungsfelder, soll die gleichberechtigte Partizipation sämtlicher Altersstufen und Interessensgebieten am Verein sichergestellt werden und ein möglichst hoher Grad an Integrationsfähigkeit erreicht werden. Der Verein setzt es sich zum Ziel, durch Aufklärungsarbeit gegen die missbräuchliche Nutzung des Computers, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Raubkopien jeglicher Art und gegen die Benutzung und Verbreitung indizierter Computersoftware anzugehen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird am 31.12. wirksam.

- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b. Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.
 - c. Trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
- (10) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- (11) Der Vorstand kann bei bestimmten Veranstaltungen die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen einfordern.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres. Sie tagt ferner beim Rücktritt eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand kann je nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20 Prozent aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, aber auch als virtuell abgehaltene Veranstaltung durchgeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes, das vom Vorsitzenden damit beauftragt wurde, mit zweiwöchiger Frist schriftlich einberufen, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannte Kontaktmöglichkeit in Textform gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über
 - die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
 - Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die

- Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch (virtuelle) Handzeichen. Falls von einem Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgt diese mit entsprechend geeigneten Mitteln.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, dass aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Er führt die Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden per E-Mail oder einer anderen Kontaktmöglichkeit in Textform mit einer Frist von 7 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und geleisteten Mitgliederbeiträgen bei Austritt aus dem Verein und sonstigen Gründen kann nicht erhoben werden.
- (2) Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Satzungsentwurf mit den geplanten Änderungen den Mitgliedern zumindest digital zur Verfügung gestellt wurde.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden vorgeschrieben werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Sie sind den Mitgliedern sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes. Eine Ausnahme gilt für die interne Veröffentlichung der vom Verein zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.10.1989 angenommen und löst die Satzung vom 01.10.1986 ab.
- (2) Diese Vereinssatzung wurde geändert auf der Mitgliederversammlung am 21. März 1991 in Heilbronn.
- (3) Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.01.2007 neugefasst und löst die Satzung vom 21. März 1991 ab.
- (4) Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.03.2017 überarbeitet und löst die Satzung vom 13.01.2007 ab.
- (5) Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2021 überarbeitet und löst die Satzung vom 05.03.2017 ab.
- (6) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heilbronn, den 27.06.2021